



Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Änderung vom 11. April 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012¹

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Zeit, in der sie oder er in der Schweiz ansässig war, Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen erworben, die sie oder er nach dem Wegzug ins Ausland dort realisiert hat, so hat der schweizerische Arbeitgeber der nach Artikel 107 DBG zuständigen kantonalen Behörde:

Art. 13 Abs. 1

¹ Die Artikel 7 und 8 gelten nicht für Personen, die der Quellenbesteuerung nach Artikel 91 DBG unterliegen.

Art. 15 Abs. 2

² Hat die begünstigte Person keinen Wohnsitz in der Schweiz, so erfolgt die Bescheinigung an die nach Artikel 107 DBG zuständige Behörde.

¹ SR 642.115.325.1

2. Verordnung vom 18. Dezember 1991² über Kompetenzzuweisungen bei der direkten Bundessteuer an das Finanzdepartement

Art. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. b

Die Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zum DBG wird in folgenden Bereichen dem Eidgenössischen Finanzdepartement zugewiesen:

- b. Erhebung der Quellensteuern (Art. 83–100, 107, 136–139, 196 Abs. 3 DBG), soweit nicht bereits gesetzliche Kompetenzzuweisungen an das Eidgenössische Finanzdepartement bestehen;

3. Verordnung vom 9. März 2001³ über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis

Art. 4

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. April 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 642.118

³ SR 642.141